

## **AG\_GERICHTE AGVE 2013 6 vom 30. Juli 2009**

AG Gerichte, 2009-07-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_gerichte\\_AGVE\\_2013\\_6](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_gerichte_AGVE_2013_6)

FR: AG\_GERICHTE AGVE 2013 6 du 30 juillet 2009

IT: AG\_GERICHTE AGVE 2013 6 del 30 luglio 2009

### **Regeste**

6 Art. 21 Abs. 5 ATSGDie IV-Rente wird trotz Massnahme in einer geschlossenen Einrichtung nicht sistiert, wenn die Möglichkeit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit(Lehre) tatsächlich gegeben ist.

### **Erwägungen**

#### **E. 6**

Gemäss den vorstehenden Ausführungen liess - zusammengefasst - die beim Beschwerdeführer angeordnete stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB grundsätzlich eine Erwerbstätigkeit zu. Der Beschwerdeführer war denn auch tatsächlich in der Lage, die Maurerlehre während der Dauer von über einem Jahr im ersten Arbeitsmarkt fortzusetzen. Wie gesehen, ist sodann mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Abbruch der Lehre im Oktober 2011 aus gesundheitlichen Gründen erfolgte. Als Folge davon ist in Nachachtung der dargelegten Rechtsprechung von einer Sistierung der Invalidenrente abzusehen und die Beschwerde gutzuheissen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.